

Fachliche Empfehlung zur Ausgestaltung der kantonalen Sonderschulkonzepte

Sonderschulkonzept / Sonderpädagogisches Konzept

Leitideen

- a. Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen (Behinderungen) haben von Geburt an und bei Bedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anrecht auf ausreichende Sonderschulung, Förderung und Therapie, die ihren Fähigkeiten und Potentialen angepasst ist (Definition Sonderschulung: siehe Anhang, S. 11, Glossar EDK). ¹
- b. Sonderschulung, Förderung und Therapie ist Teil der Bildungsverantwortung der Volksschule. Die Regelschule wird im Sinne einer "Schule für alle" mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet und arbeitet mit heilpädagogischen und weiteren Fachstellen zusammen. ²
- c. Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen haben ein Anrecht auf Integration in die Regelschule. Der Kanton fördert die gemeinsame, wohnortsnahe Schulung aller Kinder und Jugendlicher in der Regelschule. ³
- d. Primäre Zielsetzung der Schulung von Menschen mit besonderem Förderbedarf – ob integrativ oder segregativ – ist die bestmögliche soziale, schulische und berufliche Teilhabe an der Gesellschaft. ⁴
- e. Schülerinnen und Schüler mit vergleichbaren Bedürfnissen haben Anrecht auf gleiche schulische Möglichkeiten, unabhängig vom Wohnort. Der Kanton fördert interkantonale Standards und Rahmenvereinbarungen für das sonderpädagogische Angebot. ⁵

Strukturen

- a. **Bezug der kantonalen Bildungsgesetzgebung zur Bundesgesetzgebung**
 - *Der gesetzlich erforderliche Bezug ist herzustellen (siehe Anhang 1 und 2).*
- b. **Bezug des Sonderschulkonzeptes zur kantonalen Bildungsgesetzgebung**
 - *Die Bildungsgesetze der Regelschule müssen Aussagen zur Sonderschulung enthalten.*
 - *Die Gesetzgebung von Regelschulung und Sonderschulung sind aufeinander abzustimmen oder in einem Gesetz zusammen zu führen.*
- c. **Definition der Anspruchsberechtigten**
 - *Es sind gesamtschweizerische Definitionen zu erarbeiten bzw. zu übernehmen, um grösstmögliche Chancengerechtigkeit zu erreichen. ⁵*
- d. **Leistungserbringer**
 - *sonderpädagogische Kompetenzzentren, Früherziehung, Kindergärten, Regelschulen, Sonderschulen, Tagesschulen, Heime, therapeutische Dienste, etc.*
- e. **Trägerschaften von Sonderschulen**
 - *Gemeinnützigkeit bei privater Trägerschaft*
 - *geregeltes Verhältnis zwischen Kanton und Trägerschaft (pädagogische Verantwortung, rechtliche Grundlagen, Leistungsvereinbarung etc.)*

f. Art und Umfang der Angebote

- *Früherziehung, Sonderschulunterricht in Sonderschule, integrative Schulung, pädagogische und medizinische Therapie, ambulante und stationäre Betreuung, Pflege, Unterstützungsmassnahmen, Beratung, Weiterbildung für Eltern etc. Entsprechend qualifizierte Fachkräfte decken nach Abklärung den individuellen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen jedes Kindes/Jugendlichen ab.*
- *Für Regelschulung und Sonderschulung bestehen korrespondierende Rahmenlehrpläne.*
- *Der Übergang zur erstmaligen beruflichen Ausbildung (gemäss IVG Art. 16) ist geregelt. Jedes Kind/Jugendlicher mit besonderen Bildungsbedürfnissen kann solange Sonderschulung in Anspruch nehmen, bis die optimale Voraussetzung für die erstmalige berufliche Ausbildung gegeben ist, längstens bis zum 20. Altersjahr.*
- *Es werden verbindliche minimale Betreuungskennzahlen (für Schule und Internat) festgelegt, die auf den Unterstützungsbedarf des Kindes/Jugendlichen abgestimmt sind. (vergleiche dazu Integras Minimalstandards: Standard 8, Tabelle 3).⁶*
- *Umfang und Qualität der Angebote sollen gesamtschweizerisch vergleichbar sein, um grösstmögliche Chancengerechtigkeit zu erreichen.⁵*

g. Ausbildung der Leitungspersonen und des Fachpersonals

- *Leitungspersonen, Fach- und Betreuungspersonal verfügen über eine qualifizierte Ausbildung.*
- *Es sollen in allen Kantonen vergleichbare Bedingungen bestehen um grösstmögliche Chancengerechtigkeit zu erreichen.⁵*

h. Infrastruktur

- *Der Kanton erstellt Vorgaben im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen für behindertengerechtes Bauen*

i. Finanzierung

- *Die Finanzierung der Sonderschulung ist geregelt. Schulung und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Bedürfnissen ist zu 100% von der öffentlichen Hand zu finanzieren, unabhängig von der Schulform.*
- *Die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sind klar aufgeteilt. Dabei ist zu beachten, dass sich die Gemeinden an der Finanzierung beteiligen, ohne im Einzelfall übermässig belastet zu werden.*
- *Der Finanzierungsmechanismus ermöglicht sowohl integrative wie separative Schulformen.*
- *Die Richtlinien der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE zur Kostenrechnung sind einzuhalten.⁸*

Abläufe

a. Abklärungs- und Zuweisungsprozesse

- *Die abklärenden / zuweisenden Instanzen und deren Aufgaben sind festgelegt.*
- *Die Abklärung / Zuweisung sonderpädagogischer Massnahmen erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Der Vorgang der Zuweisung ist transparent und für alle Beteiligten zugänglich.*
- *Die Zuweisung in die Regelschule wird angestrebt. Zuweisungen in die Sonderschule sind zu begründen.*
- *Die Massnahmen der Sonderschulung werden regelmässig überprüft und den aktuellen Bedürfnissen der Anspruchsberechtigten angepasst.*

b. Integration und Durchlässigkeit innerhalb der Angebote

- *Die sonderpädagogische Förderung (bzw. Sonderschulung gemäss Glossar EDK) findet soweit möglich in der Regelschule statt, wobei Sonderschulen als Kompetenzzentren wirken. Eine breite Palette von Unterstützungsmassnahmen wird angeboten. HeilpädagogInnen und/oder Therapeutinnen arbeiten dezentral an Regelschulen mit der Aufgabe das Kind fachlich zu fördern und den Unterrichtsstoff individuell anzupassen. Die sonderpädagogischen Kompetenzzentren betreuen oder koordinieren auch den vorschulischen sowie den nachobligatorischen Bereich. Die Übergänge von Früherziehung zu obligatorischer Schule und zur beruflichen Ausbildung finden koordiniert statt.*
- *Erweist sich die Regelschule als nicht adäquate Schulungsform, stehen Sonderschulen (gemäss Glossar EDK) zur Verfügung.*

- Die Regelschule verfügt über die personellen, strukturellen und finanziellen Mittel, um sich zur integrativen Schule entwickeln zu können. Zum Beispiel sind insbesondere Lehrpersonen zu Teamteaching mit HeilpädagogInnen befähigt und verpflichtet, die Anzahl SchülerInnen in einer Klasse ist entsprechend klein und für Elterngespräche und Besprechungen mit HeilpädagogInnen und anderen Fachpersonen ist genügend Zeit eingesetzt, etc.

c. Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung

- Regel- und Sonderschule werden zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen verpflichtet wie: Leitbild und Konzept / Lernziele und Förderplanung / Qualifikation der Lehr- und Betreuungspersonen / Klassengrösse und Betreuungsverhältnis / regelmässige Überprüfung der Sonderschulmassnahmen / gesicherte Elternmitwirkung.
- Bei Internaten gilt zudem: angemessene Infrastruktur / Regelung der Ein- und Austrittsbedingungen / Betreuung im Alltag und Förderung der Selbstständigkeit durch qualifiziertes Personal / mit angepasster Freizeitgestaltung wird auch der Kontakt mit dem sozialen Umfeld gepflegt, etc .
- Die Qualität der Leistungserbringung ist mit einem geeigneten Qualitäts-Management-Konzept laufend nachzuweisen und weiterzuentwickeln.
- Der Kanton überwacht die Einhaltung der Qualität. Es gibt unabhängige Beschwerdeinstanzen.

d. Sicherstellung der Mitsprache und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- Die Eltern sind über sonderpädagogische Massnahmen und Therapiemöglichkeiten informiert und haben ein Mitspracherecht bei der Zuweisung.
- Die Mitwirkung der Eltern ist institutionalisiert, es gibt z.B. Elternräte.

e. Steuerung der Leistungserbringung

- regelmässige Evaluation, Planung, Umsetzung, Überprüfung von Bedarf und Angebot
- Die Richtlinien der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE zur Qualität sind einzuhalten.

f. Sicherstellung der Zusammenarbeit und Vernetzung im Kanton

- Departemente, Verwaltung, Schulen, Fachstellen, Elternorganisationen, Verbände, Ausbildungsinstitutionen, Erwachseneneneinrichtungen, kantonale Kontaktpersonen IG Umsetzung NFA etc.

g. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen (Verbindungsstellen) und der EDK

h. Regelmässige Überprüfung des Sonderschulkonzeptes / Sonderpädagogischen Konzeptes

Fussnoten

- 1 Gestützt auf Art 62 Abs. 3 BV und Art. 20 Abs. 1 BehiG.
- 2 Dies ist die unmittelbare Konsequenz der Kantonalisierung der Sonderschulung und des Rückzugs der Invalidenversicherung IV durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Siehe dazu auch: Leitlinien für die künftige Regelung der Sonderschulung der EDK:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Sonderschulung/Leitideen_d.pdf
- 3 Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 BehiG. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der schweizerische Anteil segregativ geschulter Kinder und Jugendlicher im internationalen Vergleich ausserordentlich hoch ist und die aktuellen Finanzierungsanreize der Sonderschulung der Zielsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes entgegen laufen.
- 4 Gestützt auf Art. 41 Bst. g BV.
- 5 Gesamtschweizerische kohärente Standards für die Terminologie, die Anspruchsberechtigung, die Angebote, die Zuweisung, die Bildungs- und Erziehungsprozesse, die Wirkung, die Qualität, die Ausbildung des Fachpersonals, die Infrastruktur und die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots bieten bestmögliche Gewähr für Chancengerechtigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BV.

Die EDK ist bestrebt ihre Anstrengungen zur Koordination des sonderpädagogischen Angebots in der Schweiz zu verstärken (siehe Anhang 2: Schlussbericht NFA, Kap. 4.9.7.2.4 „Hinweise auf Anpassungsbedarf in den Kantonen“)
Wir unterstützen diese Bestrebungen, auch wenn die Zusammenarbeit zwischen EDK und den Organisationen der Behindertenhilfe noch zu optimieren ist.

Die Kantone sind für eine Übergangszeit von mindestens drei Jahren nach Inkrafttreten NFA verpflichtet die bisherigen Beiträge der IV an die Sonderschulung zu übernehmen (Art. 197 Ziff. 2 BV).
- 6 Standards für die Sonderschulung, Integras 2001: www.integras.ch/standpunkte
- 7 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE, Richtlinien zur Finanzierung und zur Qualität: [www.sodk-cdas-cdos.ch/Arbeitsschwerpunkte/Heime und Einrichtungen / Richtlinien IVSE](http://www.sodk-cdas-cdos.ch/Arbeitsschwerpunkte/Heime_und_Einrichtungen/Richtlinien_IVSE)

Anhang 1

Bundesgesetzgebung (mit NFA)

Bundesverfassung Art. 48a „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“

- ¹ Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:
 - i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden
- ² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.
- ³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3 „Schulwesen“

- ³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Bundesverfassung Art. 197 Ziff. 2 „Übergangsbestimmung zu Art. 62“

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) Art. 20 „Besondere Bestimmungen für die Kantone“

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
- ² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.
- ³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Anhang 2

Auszug aus dem „Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung“ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

4.9.7 Sonderschulung

4.9.7.1 Ausgangslage

4.9.7.1.1 Heutige Lösung

Sonderschulung erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Sonderschulung umfasst auch Leistungen in den Bereichen der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, der Unterkunft und Verpflegung sowie der Transporte. Im Schulbereich beteiligt sich die IV heute zu rund 50% an den Kosten der Sonderschulung. Die individuellen Leistungen sind in Artikel 19 IVG geregelt. Die kollektiven Leistungen der IV für die Sonderschulung umfassen einerseits Baubeiträge (Art. 73 Abs. 1 IVG) und andererseits Betriebsbeiträge (Art. 73 Abs. 2 Bst. a IVG).

4.9.7.1.2 Botschaft und Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003

Sowohl in der ersten NFA-Botschaft vom 14. November 2001 als auch im Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 geht der Aufgabenbereich Sonderschulung in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone über. Dies bedingt den neuen Artikel 62 Absatz 3 BV.

4.9.7.1.3 Entwicklung seit der ersten Botschaft

Die *4. IVG-Revision* (IVG und Anpassungen der IVV) trat per 1. Januar 2004 in Kraft. Sie hat auf die vorliegenden Änderungen, die gemäss NFA geplant sind, keinen Einfluss. Im Zusammenhang mit den Sonderschulmassnahmen ist auf die Beziehung zum *Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG99)* (Inkraftsetzung 1. Januar 2004) hinzuweisen, namentlich zu *Artikel 20*, der wie folgt lautet:

- 1 *Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.*
- 2 *Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.*
- 3 *Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.*

Das BehiG verpflichtet die Kantone, für eine auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Schulung zu sorgen. In Absatz 2 enthält Artikel 20 BehiG eine Verpflichtung, wonach die Kantone die integrierte Schulung aktiv fördern müssen. Zwei Vorbehalte sind dabei zu beachten:

- Mit "soweit möglich" wollte das Parlament den Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch für die Kantone verankern.
- Die Integration ist zudem nicht in jedem Fall im wohlverstandenen Interesse Behinderter; in jedem Einzelfall ist abzuklären, was aus fachlicher Sicht sinnvoller ist.

Die Kantone müssen ihr Schulungskonzept mit Blick auf die Inkraftsetzung des BehiG überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Das Prozedere der (Ein-)schulung ist ganz Sache der Kantone. Das Bundesrecht schreibt nicht vor, welche kantonalen Organe welche Entscheidungsbefugnisse haben. Das Bundesrecht begnügt sich aus Rücksicht auf die Schulhoheit der Kantone mit dem pauschalen Auftrag an die Kantone. Der politische Druck in den Kantonen jedoch dürfte dazu führen, dass Artikel 20 BehiG nicht „toter Buchstabe“ bleibt, sondern mit der Zeit eine Dynamik entfalten wird.

4.9.7.1.4 Beratungen im Parlament

Die Eidg. Räte fassten den Beschluss, mit Artikel 197 Ziffer 2 BV auf Verfassungsstufe eine Übergangsbestimmung einzuführen. Diese Übergangsbestimmung verpflichtet die Kantone, die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 IVG) zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

4.9.7.1.5 Bezug zu laufenden Gesetzesrevisionen

Das Entlastungsprogramm 2003 reduzierte global das Ausgabenwachstum der Betriebsbeiträge an die Institutionen der Sonderschulung ab 2004. Die mit dem Entlastungsprogramm 2003 geplanten Änderungen haben Auswirkungen auf jede Globalbilanz, die basierend auf dem Jahr 2005 oder später erstellt wird.

4.9.7.2 Neue Lösung

4.9.7.2.1 Übersicht

Die IV zieht sich aus der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Die Institutionen der Sonderschulung zählen zu den „Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden“, für welche der Bund die Kantone gemäss Artikel 48a Absatz 1 BV zur Zusammenarbeit verpflichten kann. Der gegenüber den Kantonen bestehende Individualanspruch auf Sonderschulung wird in der Bundesverfassung rechtlich abgestützt. Die Kantone finanzieren die Sonderschulung integral, d.h. sie kommen sowohl für die individuellen als auch für die kollektiven Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. an entsprechende Institutionen auf. Die Kantone übernehmen damit die Gesamtverantwortung von der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Abschluss der Sonderschulung. Von der NFA betroffen sind somit die Massnahmen nach Artikel 19 IVG. Eingeschlossen sind dabei die individuellen Leistungen sowie die Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen, welche Massnahmen zur Sonderschulung durchführen. Nicht betroffen von der NFA sind Massnahmen nach Artikel 16 IVG, d.h. Massnahmen zur beruflichen Eingliederung. Die entfallenden Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen, welche Massnahmen zur beruflichen Eingliederung anbieten, werden via Verzinsung und Amortisation bei der Tariffestsetzung mitberücksichtigt (vgl. Ziff. 4.9.4.2.1).

4.9.7.2.2 Umsetzung auf Gesetzesstufe

Im Invalidenversicherungsgesetz (IVG)100 müssen aufgrund der Kantonalisierung des Aufgabenbereichs Sonderschulung Artikel 8 (Grundsatz) und Artikel 14 (Umfang der Massnahmen) angepasst sowie Artikel 19 und Artikel 73 aufgehoben werden. Der genaue Wortlaut der Gesetzesänderungen geht aus dem Mantelerlass im Anhang hervor (Ziff. 22), der Kommentar dazu findet sich unter Ziffer 4.9.7.3.

4.9.7.2.3 Ausblick auf die erforderlichen Anpassungen auf Verordnungsstufe

4.9.7.2.3.1 Verordnung über die Invalidenversicherung

In der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) müssen aufgrund des Rückzugs der IV die Artikel 8, 8bis, 8ter, 8quater, 9, 9bis, 9ter, 10, 11, 12 und 74ter Buchstabe c aufgehoben werden. Weiter ist in Artikel 22 Absatz 1 der Ausdruck „Sonderschulung“ und in Artikel 23 Absatz 2 der Ausdruck „Schulungsstätte“ zu streichen. Da gleichzeitig auch die kollektiven Beiträge an die berufliche Eingliederung und die Werkstätten und Wohnheime gemäss Artikel 73 IVG aufgehoben werden, können die Artikel 99, 101, 101, 102, 103, 104bis, 105 und 107 vollständig aufgehoben werden.

4.9.7.2.3.2 Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV) vom 11. September 1972

Die ganze Verordnung ist aufzuheben. Mit der Aufhebung von Artikel 19 IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung.

4.9.7.2.4 Hinweise auf Anpassungsbedarf in den Kantonen

Die kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung sind heute stark auf die IV-Gesetzgebung ausgerichtet und mit ihr verknüpft. Nach dem Rückzug der IV sind die kantonalen Gesetzgebungen rechtzeitig entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Bestehende Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit wie das Schulkonkordat aus dem Jahre 1970 und die noch nicht ratifizierte IVSE sind für eine verbindliche interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich auf dem Gebiet der Sonderschulung im Sinne von Artikel 19 IVG sowie der Artikel 8 bis 11 IVV, d.h. einschliesslich u.a. der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, der Früherziehung und der Logopädie, noch nicht ausreichend. Sie müssen erweitert oder durch andere Instrumente ergänzt werden. ***In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EDK in letzter Zeit (Erklärung 2000; Leitlinien 2001, Vorstandsentscheid Januar 2004) ihre Absicht bekundet hat, die Anstrengungen zur Koordination zu verstärken, das Schulkonkordat zu erweitern, neue Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen abzuschliessen und das Bildungssystem im Sinne von Kohärenz, Qualitätssicherung und Chancengleichheit weiterzuentwickeln.*** Im Übrigen gehören die Institutionen im Bereich der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu den Aufgabengebieten, für welche nach Artikel 48a Absatz 1 BV (vgl. erste NFA-Botschaft Entwurf Art. 12 Abs. 1 FAG) der Bund Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten kann. Der Bereich der Sonderschulung lässt sich nämlich zu den „Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden“ (Bst. i) zählen.

Im Hinblick auf die Einführung der NFA sind insbesondere die folgenden Anpassungen auf kantonalen Ebene vorzunehmen:

- ***Erarbeitung und Genehmigung kantonalen Sonderschulkonzepte.***
- Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung.
- Ratifikation der entsprechenden Bestimmungen der IVSE.
- Schaffung der Gesetzesgrundlagen für die Übernahme der individuellen Leistungen.

Für die Übergangszeit von mindestens drei Jahren sind zusätzlich die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone zu schaffen. Da durch den Ausbau der Sonderschulen in den meisten Kantonen auch die Gemeinden betroffen sind, müssen die innerkantonalen Lastenverteilungen überprüft werden.

Anhang 3

Glossar der EDK

Ambulante Förderangebote

Sammelausdruck für therapierende und unterstützende Angebote meist in der Regelschule, wie Stützunterricht, Nachhilfe, Aufgabenhilfe, Deutsch für Fremdsprachige, Logopädie, Legasthenietherapie, Psychomotoriktherapie; verwendet wird auch der Begriff «spezielle Förderung» oder «Förderangebote».

Besondere Bedürfnisse

In diesem Ansatz gelten nicht die als manchmal diskriminierend empfundenen Behinderungskategorien, sondern die besonderen Bedürfnisse als Legitimation für Leistungen. Der Ansatz stammt aus dem angelsächsischen Raum und heisst dort Special Needs Education (SNE).

Förderangebote

siehe ambulante Förderangebote.

Förderplanung, Förderziele

Individuelle Massnahmen, die auf Grund diagnostischer Abklärungen und Überlegungen formuliert und überprüft werden. z.B. zielt ICF als eine Methode darauf ab, trotz Beeinträchtigungen und Behinderungen an möglichst vielen Lebensbereichen zu partizipieren.

Früherziehung, heilpädagogische Frühförderung

Beratungs- und Therapiemassnahmen für Kinder mit Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen von Geburt an bis zur Einschulung; sie dienen der Vorbereitung des Volksschulbesuches (jetzige Definition IV); dazu gehören auch spezifische Angebote bei Beeinträchtigungen der Sprach- (Logopädie), Hör- (Audiopädagogik) und Sehentwicklung sowie bei Körperbehinderungen.

Grundschulunterricht

Begriff aus der Bundesverfassung; Unterricht an den Volksschulen während der obligatorischen Schulpflicht auf Primar- und Sekundarstufe I.

Inklusion (Inclusion), inklusive (inclusive) Schulung

Einschluss, Dabeisein von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft; in der Schule meint der Begriff wie «integrative Schulung» die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen innerhalb der Regelschule. Inklusion ist eine Weiterentwicklung des Integrationsgedankens und drückt aus, dass es selbstverständlich ist, anders zu sein.

Integration, integrative Schulung

Form der Sonderschulung, bei der Kinder und Jugendliche innerhalb der Regelschule mit zusätzlichen Massnahmen, meist durch ein Kompetenzzentrum, z.B. eine Sonderschule, unterstützt werden. Der Integration geht eine tatsächliche oder mögliche Separation voraus. Integration drückt aus, dass es nicht selbstverständlich ist, anders zu sein.

ICF

International Classification of Functioning, Disability and Health. Klassifizierungssystem der WHO, in dem u.a. die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten als Legitimation für Leistungen gilt. Zurzeit wird an einer kindergerechten Version gearbeitet.

Internat

1. Wohnheim, stationäre Einrichtung 2. Private Einrichtungen mit Beherbergungsangebot; Internate, die Minderjährige aufnehmen, benötigen eine Heimbewilligung gemäss Eidgenössischer Pflegekinderverordnung.

Kinder und Jugendliche

Begriff für die Zielgruppe sonderschulischer Massnahmen, umfasst das Altersspektrum von 0 bis max. 20 Jahre, siehe auch Schülerin / Schüler.

Öffentliche Schulen

Von Gemeinden und Kanton getragene Schulen; die Bezeichnung wird oft beschränkt angewendet auf die Volksschule; in einigen Fällen meint der Begriff alle Schulen, die im Auftrag des Kantons geführt werden, also auch private Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag.

Primarstufe

Primarschule, Träger häufig Gemeinde, Dauer meist 6 Jahre, vereinzelt 5 und 4 Jahre, Eintrittsalter 6 Jahre, wird gefolgt von der Sekundarstufe I.

Private Einrichtungen

Zahlreiche Einrichtungen der Sonderschulung werden von privatrechtlichen Trägerschaften geführt. Die Übertragung von Aufgaben der Sonderschulung an privatrechtliche Träger ist zum Teil in der kantonalen Gesetzgebung verankert. Ist der Bedarf und die Qualität ihres Angebots öffentlich ausgewiesen, werden sie weitgehend von öffentlicher Hand subventioniert.

Regelklasse

Juristisch selten definiert; meint die normal grossen Klassen in Abgrenzung zu den Sonderklassen.

Regelschule

Juristisch nicht eindeutig definierter Begriff, kommt ausser im Behindertengleichstellungsgesetz kaum in kantonalen Gesetzen (Bildungsgesetze) vor; wird vor allem im Umfeld der Sonderpädagogik verwendet und meint die Schulklassen der öffentlichen Schulen von Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe I mit normalem Lehrplan, in Abgrenzung zur Sonderschule; der Begriff umfasst meistens auch die ambulanten Förderangebote für diese Klassen; manchmal werden unter Regelschule nur die Regelklassen verstanden.

Schülerin / Schüler

Lernende in einer Schule von Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe I.

Sekundarstufe I

Schliesst an die Primarstufe an, Träger häufig Kanton, aber je nach Niveau auch Gemeinde; Dauer 3 - 5 Jahre; meist aufgeteilt in 2 - 3 Anspruchsniveaus.

Special Needs Education, SNE

Bildungsangebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Sonderklassen

Ausdruck der EDK für mit der Regelschule verbundene Einführungs-, Klein- und Werkklassen.

Sonderschulen

Schulen, mit individuellen Förderzielen, manchmal mit besonderem Lehrplan, die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufnehmen.

Sonderschulheim

Schule mit Internat; gemeint ist oft ein Schulheim mit einer vom BSV anerkannten eigenen Schule für die IV-Sonderschulung.

Sonderschulung

Oberbegriff für verschiedene sonderschulische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, bzw. mit besonderen Bedürfnissen, wie Früherziehung, Unterstützung bei Integration in die Regelschule, Unterricht in Sonderschulen, Tages- und Internatsbetreuung, Transport zu sonderschulischen Angeboten oder zur Ermöglichung des Besuchs der Regelschule. Angebote der

Sonderschulen beginnen frühestens nach der Geburt und enden spätestens nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

Transport

Fahrt von und zur Schule oder von und zur ambulanten Therapie.

Volksschule

Gemäss vielen kantonalen Gesetzen die öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit, in der Regel Primarstufe und Sekundarstufe I; in der Sonderschulung meint der Verweis auf die Volksschule die Schulung von Geburt an (Früherziehung), Vorschul- und Primarstufe sowie Sekundarstufe I.

Vorschulstufe

- 1) Kindergarten, Träger meist Gemeinde, Dauer 1 - 3 Jahre, Eintrittsalter mehrheitlich 4 Jahre, z.T. obligatorisch
- 2) andere Angebote, die auf den Kindergarten vorbereiten, nicht obligatorisch.

Ergänzungen der IG Umsetzung NFA

Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum

Ein sonderpädagogisches Kompetenzzentrum nimmt Aufgaben für die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen während der obligatorischen Schulzeit wahr. Dabei gehören sowohl die Frühförderung, die eigentliche Sonderschulung, wie auch die fachliche Begleitung der in der Regelschule tätigen HeilpädagogInnen, etc.

besonderer Förderbedarf

Meint inhaltlich dasselbe wie der EDK-Begriff der "besonderen Bedürfnisse"

Erstmalige berufliche Ausbildung

Die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Art. 16 IVG wird auch nach in Kraft treten der NFA eine Leistung der IV bleiben. Deshalb muss die Schnittstelle zwischen der obligatorischen Schulzeit und der erstmaligen beruflichen Ausbildung klar definiert sein, damit behinderte Jugendliche nach Bedarf bis zum 20. Altersjahr von der Sonderschulung und damit von der Vorbereitung auf eine gute Ausbildung profitieren können.